

Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 14/2025

22. Dezember 2025

Herausgeber und Druck:
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht	Seite
Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	1 - 2
Kraftloserklärungen von Sparkunden	2
Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Bayerischer Bodenseegemeinden	3 - 4
Bekanntmachung der Sitzung des Beschwerdeausschusses	4 - 5
Zweckvereinbarung der Gemeinde Grünenbach zur Betriebsführung der Wasserver-sorgungen der Gemein-den Gestratz-Maierhöfen-Röthenbach-Stiefenhofen	5 - 14

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herr Daniel Trunzer hat mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 20.11.2025, Az. 31-6024-00713/25 die Baugenehmigung zur Abbruch Bestandsgebäude und Neubau einer Wohnanlage mit 15 Wohneinheiten auf der Flur Nr. 4/4 Gemarkung Lindenberg erhalten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, Zimmer 316 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 08382 270 – 317) eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt.

Sie richtet sich an die Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer der Nachbargrundstücke.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg



Kommunikationszeiten:
Busverbindung:
Bankverbindung:

Montag bis Donnerstag 07:30 – 16:30 Uhr, Freitag 07:30 – 12:30 Uhr und nach Vereinbarung
Stadtbus Linie 1 und 2 - Heidenmauer/Maxhof; RBA Linie 17, 18 und 21 - Heidenmauer/Spielbank
Sparkasse Schwaben Bodensee (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 20.11.2025
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Peter Damm, Bauwesen
EAPI 6024

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3000206650

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 20.11.2025
Sparkasse Schwaben-Bodensee
Der Vorstand
EAPI 8310

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3000206668

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 20.11.2025
Sparkasse Schwaben-Bodensee
Der Vorstand
EAPI 8310

**Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit;
Genehmigung der Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Bayerischer Bodenseegemeinden**

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Bayerischer Bodenseegemeinden hat am 14.11.2025 die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Landratsamt Lindau mit Schreiben vom 11.12.2025 rechtsaufsichtlich gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird nachstehend nach Art. 13 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Landratsamt Lindau (Bodensee)
Lindau (Bodensee), 11.12.2025
Maximilian Maldoff
Leiter Geschäftsbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Bayerischer Bodenseegemeinden

Aufgrund von Art. 34 und Art. 44 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der aktuellen Fassung erlässt der Abwasserverband Bayerischer Bodenseegemeinden folgende Satzung:

§ 1

§ 2 der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Bayerischer Bodenseegemeinden wird durch folgende Regelung ersetzt:

Die Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Bodolz, Nonnenhorn, Sigmarzell, Wasserburg und Weißensberg.

§ 2

§ 3 der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Bayerischer Bodenseegemeinden wird durch folgende Regelung ersetzt:

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst die Gemarkungen Bodolz, Nonnenhorn, Sigmarzell, Bösenreutin, Niederstaußen, Wasserburg, Hege und Weißensberg.

§ 3

§ 7 Abs. 1 der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Bayerischer Bodenseegemeinden wird durch folgende Regelung ersetzt:

Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Vertreter sind die ersten Bürgermeister und die durch die Beschlussorgane der Mitgliedsgemeinden bestellten weiteren Vertreter. Für jedes volle Tausend ihrer Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden einen dieser weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Anzahl der zu entsendenden weiteren Vertreter wird nach dem Stand der letzten amtlich bekannten Einwohnerzahl ermittelt.

§ 4

§ 11 Abs. 2 der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Bayerischer Bodenseegemeinden wird durch folgende Regelung ersetzt:

Die Verbandsaufwendungen für die Herstellung der Sammelkläranlage werden von den Verbandsmitgliedern entsprechend den Regelungen in der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Lindau -GTL- und dem Abwasserverband Bayerischer Bodenseegemeinden getragen.

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft

Sigmarszell, den 18.11.2025

Rainer Krauß

Verbandsvorsitzender

EAPI 0280

Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 08. März 2026; Sitzung des Beschwerdeausschusses bei der Regierung von Schwaben

Bekanntmachung der Sitzung des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss nach Art. 32 Abs. 4 GLKrWG wurde bei der Regierung von Schwaben gebildet.

Als Sitzungstermin wurde

**Montag, den 2. Februar 2026, Beginn 13:00 Uhr
Regierung von Schwaben, Rokokosaal, Fronhof 10, 86152 Augsburg**

bestimmt.

Der Ausschuss tagt öffentlich.

Beschwerden sind bis 18 Uhr des 38. Tags vor dem Wahltag (29.01.2026) beim Wahlleiter einzureichen

Lindau (Bodensee), 16.12.2025
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Maximilian Maldoff
Kreiswahlleiter
EAPI 0041

**Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit;
Zweckvereinbarung der Gemeinde Grünenbach zur Betriebsführung der Wasserversorgungen der Gemeinden Gestratz-Maierhöfen-Röthenbach-Stiefenhofen**

Die Verwaltungsgemeinschaft Argental hat mit Schreiben vom 10.11.2025 die o.g. Zweckvereinbarung mit der Bitte um Genehmigung und Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lindau übersandt.

Diese Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Lindau mit Schreiben vom 17.12.2025 rechtsaufsichtlich gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Sie wird nachstehend nach Art. 13 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Landratsamt Lindau (Bodensee)
Lindau (Bodensee), 17.12.2025
Maximilian Maldoff
Leiter Geschäftsbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
EAPI 0280

Zweckvereinbarung der Gemeinde Grünenbach zur Betriebsführung der Wasserversorgungen der Gemeinden Gestratz – Maierhöfen – Röthenbach (Allgäu) – Stiefenhofen

Zwischen

der Gemeinde Grünenbach, vertreten durch 1. Bürgermeister, Herrn Markus Eugler
(übernehmende Gemeinde der Betriebsführung)

und

der Gemeinde Gestratz, vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Engelbert Fink
und

der Gemeinde Maierhöfen, vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Martin Schwarz
und

der Gemeinde Röthenbach (Allgäu), vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Stephan Höb
und

der Gemeinde Stiefenhofen, vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Christian Hauber
(jeweils abgebende Gemeinde der Betriebsführung)

wird nachfolgende, mit Schreiben des Landratsamtes Lindau (B) vom 17.12.2025 genehmigte
Zweckvereinbarung gem. Art. 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit
(KommZG) geschlossen

Präambel

Die Gemeinden Gestratz, Grünenbach, Maierhöfen, Röthenbach (Allgäu) und Stiefenhofen betreiben jeweils eine eigenständige Wasserversorgung. Die technische Betriebsführung oblag in den Gemeinden Maierhöfen und Röthenbach (Allgäu) den Stadtwerken Lindenberg GmbH. Für die Wasserversorgungen der Gemeinden Grünenbach und Stiefenhofen war ein angestellter Wasserwart der Gemeinde Stiefenhofen zuständig. In Gestratz wird die Wasserversorgung bis dato von eigenem Personal bewerkstelligt.

Nunmehr wird die Betriebsführung der Wasserversorgungen der o.g. beteiligten Gemeinden auf die Gemeinde Grünenbach übertragen, welche qualifiziertes Personal in ausreichender Maße und die notwendigen Gerätschaften samt der Infrastruktur (Lager-, Sozialräume etc.) vorhält. Durch diese Zentralisierung sind strukturelle, organisatorische und personelle Synergieeffekte zu erwarten.

Die Gemeinde Grünenbach übernimmt diese Aufgabe im Rahmen ihres Regiebetriebes Wasserversorgung. Der Name dieser gemeinsamen Betriebsführung lautet:

Wasserbetriebsgemeinschaft Argental (WBA)

§1

Übertragung der Aufgaben und Befugnisse

(1) Die Gemeinde Grünenbach wird im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs alle zur technischen Betriebsführung der Wasserversorgung erforderlichen Maßnahmen im Namen der übergebenden Gemeinden durchführen. Die Gemeinde Grünenbach ist hierbei von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Zu den Aufgaben der Betriebsführung gehören insbesondere im Bereich der:
Wasserschutzgebiets- und Rohwasserüberwachung:

Bereitstellen qualitativer Parameter

Wasserschutzgebietsüberwachung (Bewertung und Maßnahmenplanung)

Planung der Wasserversorgung

Erstellung von Versorgungskonzepten

Ermittlung des jährlichen und mittelfristigen (5 Jahre) Investitionsbedarfs

Betrieb der Wasserversorgungsanlagen

Inbetriebnahmen, Gebrauchsabnahmen

Bedienen der Anlagen (Betätigen, Schalten, Steuern und Regeln)

Überwachen der

- maschinellen und elektrischen Anlagen
- Trinkwassergüte, Mengen und Drücke

Instandhalten der Anlagen (Inspizieren, Warten und Instandsetzen)

Störungsbeseitigung

- Störungsannahme und -weiterleitung

Maßnahmen während der Regelarbeitszeit

Maßnahmen außerhalb der Regelarbeitszeit (Bereitschaftsdienst)

Außerbetriebnahmen, Wiederinbetriebnahmen und Stilllegungen

Zählerwesen (Zählereinkauf auf Rechnung der Gemeinde, Zählereinbau /-wechsel/ -ausbau)

Organisation des Risikomanagements

(siehe DIN EN 15975-2, DVGW W 1001 (M))

Organisation des Krisenmanagements

(siehe DIN EN 15975-1, DVGW W 1001 (M))

Dokumentation, Aufzeichnungen

Pflege der Anlagendokumentation

Führen der Betriebstagebücher und Betriebsaufzeichnungen (Schadensstatistik, Verlustanalyse, Stöwertprotokolle)

Erstellen von Prüfprotokollen und Instandhaltungsnachweisen

Nachweise über Trinkwasserqualität und -menge

Materialwirtschaft

Beschaffung

Lagerhaltung

Notfallschutz

Aufstellung und Pflege von Alarm- und Einsatzplänen

Arbeitsschutz

Unfallverhütungsvorschriften

Unterweisungen im Arbeitsschutz

Umgang mit Gefahrstoffen

Gefährdungsanalysen

Anweisungssystem

Bau von Wasserversorgungsanlagen

Vor- und nachbereitende Arbeiten von Tief- und Rohrleitungsbauarbeiten (Trassenplanung, Angebote einholen, Ausschreibungen durchführen, Abrechnen usw.)

Durchführung von Tief- und Rohrleitungsbauarbeiten

(3) Nicht dazu gehören im Bereich der:

Bau von Wasserversorgungsanlagen

Bau von Wasserfassungen (Brunnen, Quellen, Oberflächenwasserentnahmen), Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserspeichern, maschinellen und elektrischen Anlagen

Vertrags-, und Rechtsangelegenheiten

Genehmigungsverwaltung

Wasserrechte

Verträge (Lieferverträge, Kundenverträge, etc.)

Kosten für Grundstücks- und Wegerechte

Grundstücksverwaltung

(4) Der vorstehende Katalog wird bei Bedarf einvernehmlich zwischen den Parteien geändert.

(5) ¹Den Bürgermeistern der abgebenden Gemeinden wird das Direktionsrecht für die Beschäftigten der Wasserversorgung im Bereich ihrer Wasserversorgung übertragen.

²Disziplinarvorgesetzter ist der Bürgermeister der Gemeinde Grünenbach.

§ 2

Pflichten der die Betriebsführung übernehmenden Gemeinde

(1) Die Betriebsführung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und nach dem Stand der Technik, insbesondere nach den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W 1000.

(2) Soweit die übergebenden Anlagen, siehe §4 Abs. 1 nicht den Anforderungen aus Abs. 1 entsprechen, sind die Anlagen im Rahmen des Haushaltsplans schrittweise im Benehmen zwischen den Vertragsparteien an diese Anforderungen heranzuführen.

(3) Den abgebenden Gemeinden wird regelmäßig – mindestens einmal jährlich – über die Durchführung der aufgrund dieses Vertrages übernommenen Aufgaben sowie über sonstige wichtige Geschäftsvorgänge berichtet.

(4) Für die Betriebsführung ist der genehmigte Haushaltsplan der jeweils beteiligten Gemeinde für das laufende Jahr verbindlich. Die beteiligten Gemeinden werden rechtzeitig über absehbare Abweichungen informiert, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

§ 3

Pflichten der die Betriebsführung übergebenden Gemeinden

(1) Die beteiligten Gemeinden übergeben der Gemeinde Grünenbach zur Nutzung die gesamten Wasserversorgungsanlagen mit den dazugehörigen Grundstücken, Geräten, Arbeitsmitteln und allem sonstigen Zubehör, insbesondere alle organisatorischen und technischen Unterlagen, die für die Betriebsführung erforderlich sind. Das Eigentum verbleibt bei der jeweils abgebenden Gemeinde, sofern keine anderweitige Vereinbarung geschlossen wird.

(2) Soweit die übergebenen Anlagen, siehe Abs. 1, nicht den Anforderungen aus § 2 Abs. 1 entsprechen, stellen die abgebenden Gemeinden im Rahmen ihres kurz- und mittelfristigen Finanzplans die entsprechenden Mittel zur Verfügung, um die Anlagen schrittweise an diese Anforderungen heranzuführen.

(3) Die abgebenden Gemeinden stellen der Gemeinde Grünenbach den genehmigten Haushaltsplan des laufenden Jahres zur Verfügung. Sie informieren die Betriebsführung unverzüglich über Änderungen im Bereich der Wasserversorgung des genehmigten Haushaltsplanes, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

(4) Die abgebenden Gemeinden stellen der Gemeinde Grünenbach bei Bedarf einen kompetenten Ansprechpartner zur Einweisung zur Verfügung.

(5) Bei Tätigkeiten im Bereich der Wasserversorgung, die die abgebenden Gemeinden selbstständig für ihre Wasserversorgung erbringen, haben sie die Anweisungen der mit der Betriebsführung der Wasserversorgung betrauten Beschäftigten der Gemeinde Grünenbach zu befolgen und die Maßnahmen mit der Betriebsführung abzustimmen, sofern der Zuständigkeitsbereich der Technischen Führungskraft (siehe DVGW-Arbeitsblatt W 1000) betroffen ist.

§ 4

Vollmacht

(1) ¹Die abgebenden Gemeinden bevollmächtigen hiermit die Gemeinde Grünenbach zur Durchführung aller im Rahmen dieses Vertrages erforderlichen Maßnahmen. ²Die Gemeinde Grünenbach wird von dieser Vollmacht nur zur Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber den abgebenden Gemeinden im Rahmen dieses Vertrages Gebrauch machen.

(2) ¹Die Technische Führungskraft ist im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben und Tätigkeitsfelder nach Abschnitt 5 der W 1000 in der jeweils gültigen Version verantwortlich. Außerhalb des technischen Bereiches sind ihr die erforderlichen Einflussmöglichkeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben im technischen Bereich einzuräumen. ²Der Technischen Führungskraft werden sämtliche erforderlichen Befugnisse übertragen, um in sicherheitsrelevanten und insbesondere hygienischen Angelegenheiten eigenverantwortlich handeln zu können.

(3) Die Gemeinde Grünenbach ist berechtigt, sich – soweit erforderlich – der fachlichen Unterstützung durch Dritte bedienen.

§ 5

Haftung

(1) Die Gemeinde Grünenbach haftet bei der Durchführung der ihr von den abgebenden Gemeinden übertragenen Aufgaben für Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (§347 HGB).

(2) Die Gemeinde Grünenbach haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Gemeinde Grünenbach für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.

(3) Werden durch die Anlagen der abgebenden Gemeinden, die Gegenstand der Betriebsführung sind, oder aus Anlass der Durchführung der Betriebsführung Dritten Schäden zugefügt, so stellt die Gemeinde Grünenbach die abgebenden Gemeinden von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei, sofern die Betriebsführung oder das mit der Betriebsführung betraute Personal der Betriebsführung den Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht hat.

(4) Die Haftungshöhe wird, wenn kein Vorsatz vorliegt, auf den Deckungsschutz aus einer Betriebshaftpflicht begrenzt. Diese Begrenzung der Haftungshöhe gilt nur für direkte Schäden der Vertragsparteien, nicht für Schadensersatzansprüche Dritter nach § 6 Abs. 3 dieser Vereinbarung.

(5) Die Gemeinde Grünenbach haftet solange nicht für Schäden durch Anlagen, die entsprechend § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung übergeben wurden und zum Zeitpunkt der Übergabe nicht den Anforderungen aus § 2 Abs. 1 entsprachen, bis die Anlagen entsprechend § 3 Abs. 2 an die Anforderungen herangeführt sind.

§ 6

Unabwendbare Ereignisse

Die Gemeinde Grünenbach bleibt von allen vertraglichen Verpflichtungen solange und soweit befreit, wie sie durch höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare Ereignisse oder Umstände, die von der Gemeinde nicht zu vertreten sind, an deren Erfüllung gehindert ist.

§ 7

Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Grünenbach erhält für alle Leistungen aus § 2 Abs. 2 einen Kostenersatz nach Aufwand. Es gelten die in der Kostenvereinbarung beschlossenen Kostenverteilungsgrundsätze.
- (2) Die abgebenden Gemeinden leisten der Gemeinde Grünenbach einen quartalsmäßigen Abschlag. Dieser ist am 15.02.; 15.05.; 15.08.; 15.11. zur Zahlung fällig. Die Höhe des Abschlags wird nach den abgerechneten Vorjahreswerten im Benehmen festgesetzt.

§ 8

Vertragsdauer / Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung aller Vertragsparteien. Als Übergang der Betriebsführung wird für die einzelnen Wasserversorgungen bestimmt:
 - a.) Stiefenhofen mit Unterzeichnung des Vertrages
 - b.) Maierhöfen zum 01.01.2026
 - c.) Röthenbach (Allgäu) zum 01.07.2026
 - d.) Gestratz zum 01.01.2027
- (2) ¹Das Recht auf ordentliche Kündigung bleibt sämtlichen Vertragsparteien vorbehalten. Der Betriebsführungsvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres von jedem Beteiligten gekündigt werden.
- (3) Die erstmalige ordentliche Kündigung nach §8 Abs. 2 Satz 2 ist frühestens nach 5 Jahren nach Abschluss Vertragsbeginn möglich.
- (4) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem anderen Beteiligten zu erklären.
- (5) Das Recht auf außerordentliche Kündigung nach Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG bleibt unberührt.

§ 9

Abwicklung

- (1) Bei Beendigung des Vertrages stellt die Gemeinde Grünenbach der jeweiligen Gemeinde eine Schlussrechnung über alle Tätigkeitsbereiche, die Gegenstand dieses Vertrages sind.
- (2) Die Gemeinde Grünenbach übergibt der jeweiligen Gemeinde alle in ihrem Besitz befindlichen Geräte, Arbeitsmittel und alles sonstige Zubehör, welches sich im Eigentum der jeweiligen Gemeinde befindet. Insbesondere alle organisatorischen und technischen Unterlagen Zug um Zug gegen Zahlung der Schlussrechnung. Sind diese Geräte, Arbeitsmittel und sonstiges Zubehör, insbesondere organisatorische und technische Unterlagen, zur Übernahme von Tätigkeitsbereichen durch die jeweilige Gemeinde notwendig, werden sie von der Gemeinde Grünenbach rechtzeitig vorher übergeben.

§ 10

Aufnahme weiterer Gemeinden

Die Gemeinde Grünenbach kann die Betriebsführung der Wasserversorgung für weitere Gemeinden im Rahmen ihrer organisatorischen Leistungsfähigkeit im Benehmen mit den bis dato beteiligten Gemeinden übernehmen.

§ 11

Schriftformklausel

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 12

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Lindau (Bodensee).

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Betriebsführungsvertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag mit den wirksamen Teilen in Kraft. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass solche rechtsunwirksamen Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen sind, die dem beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommen. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages ergänzungsbedürftige Lücken offenbar werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt zum 01.11.2025 in Kraft.

Grünenbach, den 28. Oktober 2025

Gestratz, den 29. Oktober 2025

gezeichnet

Markus Eugler

1. Bürgermeister

Gemeinde Grünenbach

gezeichnet

Engelbert Fink

1. Bürgermeister

Gemeinde Gestratz

Maierhöfen, den 28. Oktober 2025

Röthenbach (Allgäu), den 28. Oktober 2025

gezeichnet

Martin Schwarz

1. Bürgermeister

Gemeinde Maierhöfen

gezeichnet

Stephan Höß

1. Bürgermeister

Gemeinde Röthenbach (Allgäu)

Stiefenhofen, den 29. Oktober 2025

gezeichnet

Christian Hauber

1. Bürgermeister

Gemeinde Stiefenhofen

Kostenvereinbarung zu den Zweckvereinbarungen bezüglich der Betriebsführung der Wasserversorgung in den Teilnehmergemeinden

Präambel

Die Gemeinde Grünenbach hat sich mit den Gemeinden Gestratz, Maierhöfen, Röthenbach (Allgäu) und Stiefenhofen in einem ersten Schritt zusammengeschlossen, um die Betriebsführung der einzelnen Wasserversorgungseinrichtungen gemeinsam sicherzustellen.

Ein Beitritt weiterer Gemeinden ist im Benehmen mit den bis dato beteiligten Gemeinden möglich. Die Gemeinde Grünenbach stellt sicher, dass die beitretende Gemeinde dieser Kostenvereinbarung ebenfalls beitritt.

Zum Zwecke der gemeinsamen Betriebsführung wurde von der Gemeinde Grünenbach qualifiziertes Personal angestellt, die notwendigen Gerätschaften beschafft und Räumlichkeiten bereitgestellt.

Die Gemeinde Grünenbach hat mit den beteiligten Gemeinden eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen, die die Betriebsführung und die jeweiligen Kompetenzen regelt.

Die Verteilung der anfallenden Kosten wird in dieser Vereinbarung geregelt.

§ 1

Begriffsbestimmungen:

(1) **Personalkosten:**

Unter Personalkosten sind insbesondere der Bruttolohn, die Arbeitgeberaufwendungen zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung, weitere Sozialleistungen, die notwendigen Reise-, Fortbildungskosten und die persönliche Arbeits-, und Schutzausstattung der Beschäftigten zu verstehen.

(2) **Verwaltungskosten:**

¹Die Verwaltungskosten umfassen die ermittelten und durchschnittlich anfallenden Verwaltungskosten der Verwaltungsgemeinschaft Argental welche mit der Abwicklung der Betriebsführung für die Wasserversorgung Grünenbach anfallen. ²Die Kosten werden jährlich im Benehmen mit den beteiligten Vertragspartnern festgestellt und von der Verwaltungsgemeinschaft Argental der Gemeinde Grünenbach (Wasserversorgung) in Rechnung gestellt.

(3) **KFZ-Kosten:**

¹Die KFZ-Kosten umfassen die Anschaffungs-, Verschleiß-, Reparatur-, und Betriebskosten. ²Die Anschaffungskosten werden jährlich mit den kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung) umgelegt. Sie richten sich nach dem geltenden Anlagenachweis der Wasserversorgung Grünenbach.

(4) **Vorhaltelagerbestand:**

Der Vorhaltelagerbestand beinhaltet die Grundausstattung des Lagers mit dem notwendigen Verbrauchsmaterial. Er wird erstmalig beschafft und bei Gebrauch nach §3 Abs. 4 unverzüglich wieder aufgefüllt. Zeigt sich im laufenden Betrieb, dass der Vorhaltelagerbestand durch weiteres / zusätzliches Verbrauchsmaterial ergänzt werden muss obliegt dies der Entscheidung der technischen Führungskraft.

(5) **Werkzeug-, Ausstattungs-, Raumkosten:**

¹Werkzeugkosten beinhalten sämtliche Werkzeuge, welche für die Durchführung der Betriebsführung notwendig sind und nicht nur explizit für eine Wasserversorgung benötigt werden.

²Hierzu zählen auch die Mobilfunkgeräte oder weitere elektronische Endgeräte der Beschäftigten samt den laufenden Telekommunikationsverträgen.

³Unter Ausstattungskosten sind die Beschaffung von Möbeln, Regalen Hubwagen etc. zu verstehen welche notwendig sind das Vorhaltelager und die Sozialräume auszustatten und / oder zu ergänzen.

⁴Zu den Raumkosten zählen die Miet-, und Nebenkosten der von der Betriebsführung der Wasserversorgung verwendeten Räumlichkeiten.

⁵Die laufenden Kosten werden über die jährliche Betriebskostenabrechnung umgelegt.

⁶Die Anschaffungs- und Herstellungskosten werden jährlich mit den kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung) über die Betriebskostenabrechnung umgelegt.

⁷Sie richten sich nach dem geltenden Anlagenachweis der Wasserversorgung Grünenbach.

§ 2

Erfassungsarten

(1) **Arbeitsstunden:**

¹Die Arbeitsstunden der Beschäftigten werden folgendermaßen erfasst: Tätigkeit für die jeweilige Wasserversorgung (Gemeinde) und allgemeine Einsatzstunden. ²Die Bereitschaftsstunden gelten als allgemeine Einsatzstunden nach Satz 1, sofern kein Dienst in einer Wasserversorgung notwendig ist und die Tätigkeit auf die jeweilige Wasserversorgung gebucht wird.

(2) **KFZ-Nutzung:**

Die Nutzung der KFZ wird mittels Fahrtenbuch (auch elektronisch) erfasst. Die Fahrten sind aufgeschlüsselt nach Fahrten für die jeweilige Wasserversorgung bzw. allgemeine Dienstfahrt zu erfassen.

(3) **Anzahl Anschließer:**

Erfassung nach Anschließer. Für die Anzahl der Anschließer der jeweiligen Wasserversorgung ist der Stand zum 01.01. eines Jahres maßgebend.

§ 3

Kostenverteilung

(1) **nach Arbeitsstunden:**

¹Die Personalkosten nach § 1 Abs. 1 werden nach §2 Abs. 1 (Arbeitsstunden) für die jeweilige Wasserversorgung aufgeteilt. ²Die allgemeinen Einsatzstunden werden im Verhältnis nach Satz 1 verteilt.

(2) **nach KFZ-Nutzung:**

¹Die Fahrzeugkosten nach §1 Abs. 3 werden nach §2 Abs. 2 (KFZ-Nutzung) für die jeweilige Wasserversorgung aufgeteilt. ²Die allgemeinen Dienstfahrten werden im Verhältnis nach Satz 1 verteilt.

(3) **nach Anschließer:**

¹Die notwendigen Werkzeug-, Ausstattungs-, Raum- und Verwaltungskosten nach §1 Abs. 2 und 5 werden nach §2 Abs. 4 (Anschließer) aufgeteilt.

(4) **nach Verbrauch:**

Nach Möglichkeit sollen Verbrauchsmittel direkt der jeweiligen Wasserversorgung zugerechnet werden. Dafür werden die notwendigen Verbrauchsgüter aus dem Vorhaltelagerbestand (§1 Abs. 4) entnommen und verbaut. Die Vervollständigung des Vorhaltelagerbestands hat unverzüglich auf Kosten der jeweiligen Wasserversorgung zu erfolgen.

§ 4**Kostenermittlung**

- (1) Sämtliche, mit der Betriebsführung der Wasserversorgung anfallenden Kosten werden nach § 3 der Vereinbarung umgelegt, zzgl. der geltenden Umsatzsteuer.
- (2) Die umlagefähigen Kosten werden nach Abzug evtl. Förderungen / Zuwendungen ermittelt.

§ 5**Abrechnungsbeginn**

- (1) Sämtliche Kosten werden nach § 3 dieser Kostenvereinbarung ab dem 01.07.2025 auf die Vertragsparteien umgelegt.
- (2) Treten weitere Wasserversorgungen dieser Wasserbetriebsgemeinschaft bei, wird der Abrechnungsbeginn einzelvertraglich geregelt.

§ 6**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kostenvereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag mit den wirksamen Teilen in Kraft. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass solche rechtsunwirksamen Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen sind, die dem beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommen. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung dieser Vereinbarung ergänzungsbedürftige Lücken offenbar werden.

Grünenbach, 28. Oktober 2025
gezeichnet
Markus Eugler
1. Bürgermeister
Gemeinde Grünenbach

Gestratz, 29. Oktober 2025
gezeichnet
Engelbert Fink
1. Bürgermeister
Gemeinde Gestratz

Maierhöfen, 28. Oktober 2025
gezeichnet
Martin Schwarz
1. Bürgermeister
Gemeinde Maierhöfen

Röthenbach (Allgäu), 28. Oktober 2025
gezeichnet
Stephan Höß
1. Bürgermeister
Gemeinde Röthenbach

Stiefenhofen, 29. Oktober 2025
gezeichnet
Christian Hauber
1. Bürgermeister
Gemeinde Stiefenhofen